



FORTUNA
Investment

Fortuna Investment AG
Soodmattenstrasse 10
CH-8134 Adliswil

Fortuna Investment AG – 14. Februar 2018

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds:
FORTUNA Equity Fund Switzerland

Die Fortuna Investment AG, Adliswil, als Fondsleitung, mit Zustimmung der EFG Bank AG, Zürich, Zweigniederlassung Lugano, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des Anlagefonds FORTUNA Equity Fund Switzerland, ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen», zu ändern.

Die geplanten Änderungen des Fondsvertrages haben insbesondere die Übertragung der Funktion der Depotbank von der EFG Bank AG, Zürich, Zweigniederlassung Lugano, auf die UBS Switzerland AG, Zürich, nach Art. 74 in Verbindung mit Art. 34 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), zum Ziel.

1. Depotbankwechsel

Der Wechsel der Depotbank von der EFG Bank AG, Zürich, Zweigniederlassung Lugano, auf die UBS Switzerland AG, Zürich, erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA per 1. April 2018. Der Fondsvertrag wird in § 1 Ziff. 3 entsprechend angepasst.

Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel kostenlos.

2. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Neu werden die prozentualen Angaben der maximalen pauschalen Verwaltungskommission sowie weitere Angaben zur Zusammensetzung der pauschalen Verwaltungskommission, welche in Ziff. 5.3.2 des Prospekts aufgeführt sind, im gleichen Wortlaut in § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages überführt. Zudem wird neu klargestellt, dass der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden kann. § 19 Ziff. 1 lautet daher neu wie folgt (Ergänzungen unterstrichen, Weglassungen durchgestrichen):

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Pauschalkommission in Prozent des Nettoinventarwertes des Anlagefonds gemäss nachfolgenden Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).

Anteile der Klasse „A“

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:

max. 1.5% p.a.

Anteile der Klasse „B“

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:

Den Anteilen der Anteilsklasse „B“ wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Leistungen der Fondsleitung, des Asset Managements und der Depotbank ist durch die im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 lit. b des Fondsvertrages erwähnten Verträge und Vereinbarungen gedeckt.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet:

- Berechnung Nettoinventarwert durch die UBS Fund Management (Switzerland) AG
- Führung der gesamten Fondsbuchhaltung durch die UBS Fund Management (Switzerland) AG

- Teildelegation der Compliance betreffend der Kontrolle der Einhaltung der Fondslimiten an die UBS Fund Management (Switzerland) AG

Darüber hinaus werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 5.3.3 des Prospekts bezahlt.

Der ~~maximale angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist im Prospekt und der effektive angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.~~

3. Weitere Änderungen

Es werden weitere Änderungen des Fondsvertrags vorgenommen, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a - g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in der Ziff. 1 aufgeführte Änderung der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen nach der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) gegen die vorgesehenen Änderungen Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, der Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID) sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung Fortuna Investment AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil, bei der bisherigen Depotbank EFG Bank AG, Zürich, Zweigniederlassung Lugano, Via Magatti 2, 6900 Lugano oder bei der neuen Depotbank UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich bezogen werden.

Zürich und Lugano, 14. Februar 2018

Die Fondsleitung:

Fortuna Investment AG
Soodmattenstrasse 10
CH-8134 Adliswil

Die Depotbanken:

EFG Bank AG (bisher)
Bleicherweg 8
CH-8001 Zürich
Zweigniederlassung Lugano
Via Magatti 2
CH-6900 Lugano

UBS Switzerland AG (neu)
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich